

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2017

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 200

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Juni 2016¹,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000² wird wie folgt geändert:

§ 5 *Unterabsatz d*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist in folgenden Fällen zuständig:

- d. Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption (Art. 264 ZGB³ und Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB) und Entscheid über die Adoption (Art. 268 Abs. 1 ZGB),

§ 35a *(neu)*

Verwendung der AHV-Versichertennummer

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

*K 2016 3568

¹ B 50-2016

² B 2001 1

³ SR 210

§ 38 *Absatz 2*

²Können die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese Kosten vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

§ 49 *Einzelzuständigkeiten*

¹In Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Festlegung der Mandatsentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
- b. Aufnahme eines Inventars der zu verwaltenden Vermögenswerte und Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
- c. Prüfung der Rechnung und des Berichts sowie deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung (Art. 415 und 425 Abs. 2 ZGB),
- d. Wechsel des Beistands oder der Beiständin beziehungsweise Wechsel des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB),
- e. Übertragung oder Übernahme einer bestehenden Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB),
- f. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314a^{bis} und 449a ZGB),
- g. Entbindung der Berufsbeiständigen und -beistände vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO⁴; Art. 170 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO⁵),
- h. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Kostenerlass (§§ 204 und 205 VRG⁶).

²In Kindesschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut sowie Genehmigung eines Unterhaltsvertrages bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),
- b. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes und Absehen von der Zustimmung zur Adoption (Art. 265 Abs. 3 und Art. 265d Abs. 1 ZGB),
- c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB),
- d. Ernennung eines Vormunds oder einer Vormundin auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- e. Anordnung der Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- f. geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes sowie Übertragung besonderer Befugnisse an den Beistand oder die Beiständin (Art. 307 Abs. 3 und 308 Abs. 2 ZGB),

⁴ SR 272

⁵ SR 312.0

⁶ SRL Nr. 40

- g. Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 und 325 ZGB),
- h. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
- i. Beistandschaft bei Adoption eines Kindes vor der Einreise sowie Vormundschaft bei Adoption eines Kindes nach der Einreise (Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001, BG-HAÜ⁷),
- j. Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, AHVV⁸).

³ In Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags, Eignung der beauftragten Person, Erteilung von Befugnissen, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags, Festlegung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),
- b. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c. Festlegung der Vertretungsbefugnis bei medizinischen Massnahmen und betreffend Betreuungsvertrag (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),
- d. Erteilung der Postöffnungsbefugnis und Befugnis zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB).

⁴ Ist vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren hängig, kann diese auch über Geschäfte gemäss den Absätzen 1–3 entscheiden.

§ 57 *Absatz 3 (neu)*

³ Ist streitig, welches Gemeinwesen unterstützungspflichtig ist, hat dasjenige Gemeinwesen, bei dem das Gesuch um Kostengutsprache zuerst gestellt wurde, bis zur Klärung der Zuständigkeit für die Kosten der Massnahme als Vorleistung aufzukommen. Solche Vorleistungen sind vom tatsächlich zuständigen Gemeinwesen zurückzuerstatten.

§ 57a *(neu)*

Unterstützungspflicht bei Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung

Der Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung begründet keine neue Zuständigkeit hinsichtlich der Unterstützungspflicht, insbesondere betreffend amtliche Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie betreffend Entschädigung und Spesenersatz des Beistands oder der Beiständin.

⁷ SR 211.221.31

⁸ SR 831.101

§ 57b (neu)*Entschädigung für ärztliche Unterbringungsentscheide nach einer Zurückbehaltung*

¹ Ordnet ein Arzt oder eine Ärztin eine fürsorgerische Unterbringung im Anschluss an eine Zurückbehaltung durch die ärztliche Leitung einer Einrichtung an (§ 41 Abs. 1b und 1c), entschädigt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Arzt oder die Ärztin dafür.

² Die Forderung des Arztes oder der Ärztin geht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über. Der Arzt oder die Ärztin ist im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden.

II.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988⁹ wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 1a Ziffer 2*

¹ Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind:

- a. Streichungen, sofern der Stimmberechtigte das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen
 2. rechtskräftiger Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 398 ZGB) oder

III.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁹ SRL Nr. 10